

Der Stadtrat von Lenzburg
an den Einwohnerrat

Soziale Dienste; Konzept 2019; Ressourcen im Budget 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen Bericht und Antrag:

Zusammenfassung

In den vergangenen 5 Jahren verzeichneten die Sozialen Dienste (SD) der Stadt eine markante Fallzunahme: Kindes- und Erwachsenenschutz + 33%, Sozialhilfe + 88%. Für die nächsten Jahre muss davon ausgegangen werden, dass sich diese Entwicklung fortsetzt.

Die SD weisen aktuell 1'120 Stellenprozente aus. Im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz (KESD) können die SD die Fristen für Berichterstattungen und Rechnungen nicht mehr einhalten, weshalb das Gericht mit der Ersatzvornahme gedroht hat. Der Stadtrat musste Sofortmassnahmen einleiten (Stellenaufstockungen). Auch im Bereich Sozialhilfe können Fristen nicht mehr eingehalten sowie die Fälle nicht mehr eng und wirkungsvoll begleitet werden, was zu Mehrausgaben führt (ungenügende Sachverhaltsabklärungen, vernachlässigte Rückerstattungs- und Verwandtenunterstützungsforderungen, fehlende Reintegration etc.). Um diese Situation zu beheben, müssen einerseits die internen Prozesse und Kompetenzen neu organisiert und die Falllast der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter reduziert werden. Dies führt zwar beim Personal zu Mehrausgaben, bei den Sozialhilfeausgaben der Stadt aber zu einer Reduktion (ca. Fr. 1'500.– pro Fall und Jahr bei rund 75 Fällen pro Mitarbeiter in der Sozialhilfe).

Pensen in Stellenprozenten/Bereich	IST-Situation	SOLL-Situation	Differenz
Leitung	100%	100%	-
Schalter	80%	80%	-
Alimentenwesen	60%	60%	-
KESD	430%	540%	110%
Sozialhilfe	230%	370%	140%
Asyl-/Flüchtlingssozialhilfe	110%	140%	30%
SVA (AHV)-Zweigstelle	80%	95%	15%
Fachstelle Kinderbetreuung	30%	30%	-
Total	1'120%	1'415%	295%

Neben der Aufstockung der Personalressourcen wird auch die Strategie angepasst: vermehrte Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Fällen im KESD; "Fordern + Fördern" bei der Sozialhilfe (mittels Integrationsplanung, Auflagen und Sanktionen); Kompetenzdelegationen für raschere Entscheide (bspw. Anordnung von Massnahmen, Auflagen etc.).

Der Stadtrat wird die Situation eng begleiten und periodisch überprüfen. Sollten sich die Fallzahlen im Vergleich zu dieser Vorlage stark verändern, wird er diese Entwicklung in den kommenden Budgets entsprechend berücksichtigen. Die Auswirkungen dieser Vorlage sind im Budget 2019 (Vorlage 18/19) bereits berücksichtigt.

1. Ausgangslage

1.1. Allgemeines

Die Sozialen Dienste sind als Verwaltungsabteilung der Stadt Lenzburg zuständig für verschiedene Aufgaben im Rahmen des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG) sowie des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (KESR). Zusätzlich sind die Gemeindezweigstelle der Sozialversicherungsanstalt (GZ SVA), die Fachstelle Kinderbetreuung, die Jugendarbeitsstelle (JA) sowie die Schulsozialarbeit (SSA) den Sozialen Diensten angegliedert (detaillierte Aufgabengebiete siehe Anhang).

1.2. Fallentwicklung KESD/Sozialhilfe

In den letzten fünf Jahren hatte die Stadt Lenzburg in den Bereichen Kindes- und Erwachsenenschutzdienst (KESD) und Sozialhilfe eine starke Fallzunahme zu verzeichnen. Ein Teil davon lässt sich mit dem gleichzeitig starken Bevölkerungswachstum erklären. Jedoch – wie untenstehende Zahlen zeigen – haben die Fälle in den Bereichen KESD (+33%) und Sozialhilfe (+88%) gemessen an der Bevölkerung (+19%) überproportional zugenommen.

Fallentwicklung im Verhältnis zur Bevölkerung in Zahlen

per Stichdatum Jahr	31.12. 2013	31.12. 2014	31.12. 2015	31.12. 2016	31.12. 2017	30.06. 2018	Ent- wicklung
Erwachsenenschutz	99	105	105	107	123	123	24%
Kindesschutz	61	69	69	73	96	90	48%
Total KESD	160	174	174	180	219	213	33%
Regelsozialhilfe	114	123	131	144	161	178	56%
Flüchtlingssozialhilfe	6	15	26	34	36	41	583%
Asylsozialhilfe	5	3	8	14	15	16	220%
Total Sozialhilfe	125	141	165	192	212	235	88%
Bevölkerung	8'826	8'918	9'174	9'516	10'178	10'476	19%

Die Sozialhilfequote stieg im Aargau zwischen 2013 bis 2016 um 0,2 (von 2,0 auf 2,2; Sozialhilfequote in der Schweiz im 2016: 3,3); im Bezirk Lenzburg ebenfalls um 0,2 (von 1,4 auf 1,6). In Gemeinden zwischen 5'000 und 9'999 Einwohnenden nahm die Quote von 2,8 auf 2,9 und in denjenigen zwischen 10'000 und 19'999 Einwohnenden von 2,8 auf 3,1 zu. Daraus wird ersichtlich, dass Gemeinden mit grösseren Einwohnerzahlen höhere Sozialhilfequoten aufweisen. Im gleichen Zeitraum erhöhte sich diese Quote in Lenzburg von 2,7 überproportional auf 3,4, somit um 0,7. Ungefähr das gleiche absolute Wachstum von 0,7 – jedoch von tieferem Niveau aus – verzeichneten umliegende Gemeinden wie Othmarsingen und Rapperswil oder auch grössermässig vergleichbare Gemeinden wie Rheinfelden, Mellingen oder Suhr. Aufgrund der regen Bautätigkeit nahm die Bevölkerung in Lenzburg im 2016 um 3,7%, im 2017 um knapp 7% und im 2018 bisher um rund 4% zu. Die allgemeine Entwicklung der Sozialhilfequoten in grösseren Aargauer Gemeinden führt zusammen mit dem Lenzburger Bevölkerungswachstum zu einer überproportionalen Fallzunahme in den Sozialen Diensten. Deshalb sind strategische Überlegungen und das Ergreifen von lenkungswirksamen Massnahmen in verschiedenen Bereichen angezeigt.

Für die nächsten Jahre kann davon ausgegangen werden, dass sich die aufgezeigte Entwicklung fortsetzen und es zu einer weiteren Fallzunahme kommen wird. Die Kostenfolge wird sich ebenfalls im selben Verhältnis entwickeln und die Ausgaben in die Höhe treiben, zumal die Sozialversicherungen weiterhin im Sinne von Sparmassnahmen ihre Leistungen kürzen oder verweigern.

1.3. Fallentwicklung SVA-Zweigstelle

Eine weitere deutliche Fallzunahme zeigt sich bei der SVA-Zweigstelle. Seit über zehn Jahren wird die Zweigstelle mit 80 Stellenprozenten betrieben. Die Fallbelastung hat über die letzten zehn Jahre stark zugenommen, wie diese Übersicht zeigt:

Fallbelastung der SVA-Zweigstelle in Zahlen

Per Stichtag 31.12.	2017	2008	Entwicklung 2008/2017 [absolut]	Entwicklung 2008/2017 [%]
Anzahl Einwohner per 31.12.	10'178	8'146	+ 2'032	+ 25%
Anzahl beitragspflichtige Personen (natürliche und juristische)	1'284	1'145	+ 139	+ 12%
Anzahl aktive Alters-, Hinterlassen- und Invalidenrenten	1'053	919	+ 134	+ 15%
Anzahl EL-Fälle (Ergänzungsleistungen)	324	226	+ 98	+ 43%
Anzahl HE-Fälle (Hilflosen- entschädigung)	100	54	+ 46	+ 85%

Insbesondere die Zunahme der EL-Fälle wirkt sich auf die Arbeitsbelastung in der SVA-Zweigstelle aus.

Die Zweigstelle übernimmt in diesem Bereich folgende Aufgaben:

- Beratung und Auskünfte (bspw. Eintritt in ein Heim etc.);
- EL-Anmeldungen entgegennehmen, vervollständigen, weiterleiten;
- EL-Revisionen (alle vier Jahre) von laufenden Fällen entgegennehmen, vervollständigen und weiterleiten;
- Informationen betreffend laufende Veränderungen der wirtschaftlichen oder persönlichen Situation von EL-Bezügern an SVA Aargau weiterleiten.

Wie sich der Bereich Ergänzungsleistungen entwickeln wird, ist schwierig zu prognostizieren. Einerseits hängt es davon ab, welche Gesetzesänderungen erfolgen werden und andererseits ist unklar, wie viele EL-Bezüger neu zuziehen. Die Anzahl der aktiven Alters-, Hinterlassenen- und IV-Rentenbezügerinnen und -bezüger steigt stetig, was sich folglich auch auf die EL-Berechtigten auswirkt.

Zu berücksichtigen gilt auch, dass die Stadt Lenzburg seit der Eröffnung des Quartiers "Im Lenz" über zwei Alters- und Pflegeheime verfügt. Es ist davon auszugehen, dass dies erfahrungsgemäss mehr EL-Bezüger generieren wird.

2. Aktuelle Situation in der Verwaltungsabteilung Soziale Dienste

Die Sozialen Dienste verfügen zurzeit über 1'420 Stellenprozentente und stellen damit unterschiedlichste Dienstleistungen sicher (vgl. Anhang). Aufgrund der

starken Fallzunahmen in den Bereichen Sozialhilfe, KESD und SVA-Zweigstelle wird die aktuelle Situation in den Sozialen Diensten in den folgenden drei Unterkapiteln ausführlicher erläutert.

2.1. KESD

Die Tätigkeiten im Bereich KESD richten sich nach dem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB). Nach § 32i Abs. 2 EG ZGB führen die Gemeinden im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Sachverhaltsabklärungen durch und tragen deren Kosten. Weiter stellen die Gemeinden gemäss § 43b Abs. 1 sicher, dass genügend und geeignete Beiständinnen und Beistände zu Verfügung stehen. Im Rahmen der Führung einer Beistandschaft im Auftrag der KESB ist der Sozialdienst nach Art. 411 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) dazu verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre dem Revisorat des Familiengerichts Bericht und Rechnung vorzulegen. Die starke Zunahme der zu führenden Fälle gekoppelt mit den hohen Anforderungen des Revisorats an die Berichte und Rechnungen haben dazu geführt, dass der Bereich KESD in den Sozialen Diensten stark unter Druck geraten ist. Nachdem die Fristen zu den Berichten und Rechnungen regelmässig zur Verlängerung beantragt wurden, gelangte die KESB im Frühjahr 2018 unter Androhung der Ersatzvornahme mit der Aufforderung an die Sozialen Dienste, einen verbindlichen Plan mit unerstreckbaren Fristen einzureichen, um die 144 überfälligen Berichte und Rechnungen bis Ende Jahr abzuarbeiten. Der Stadtrat hat daraufhin im Bewusstsein, dass die Erledigung durch eine Ersatzvornahme wesentlich teurer ausfallen würde, die notwendigen Stellen bewilligt (mit Befristung bis voraussichtlich Ende 2018 im Umfang von 30 bis 40%), um diesem Begehren nachzukommen.

2.2. Sozialhilfe

Die massive Zunahme an Sozialhilfe-Dossiers bei den unveränderten personellen Ressourcen hat den Druck in diesem Fachbereich massiv erhöht. Die Folge ist, dass vorhandene Arbeitsprozesse und Fristen nicht mehr eingehalten werden können und die direkte Klientenarbeit sowie die sorgfältige Abklärung von Fällen zu kurz kommen. Unter anderem zeigt sich dies daran, dass aktuell bei sehr vielen Fällen Sozialhilfeleistungen fliessen ohne Verfügung der Sozialkommission oder während eine Überprüfung und allfällige Anpassung der Verfügung pendent sind.

Ebenso müssen die nachgelagerten Prozesse wie Subsidiaritätsabklärungen, persönliche Rückerstattung, Verwandtenunterstützung oder das Inkasso vernachlässigt werden, da die vorhandenen Ressourcen in erster Priorität für die Sicherstellung der notwendigen Unterstützungsleistungen eingesetzt werden müssen.

Der hohe Druck im Fachbereich Sozialhilfe führt dazu, dass Fälle bei der Aufnahme nicht sauber abgeklärt und Leistungen von Dritten nicht geltend gemacht werden sowie Klientinnen und Klienten länger in der Sozialhilfe bleiben. Dies hat eine deutlich negative Auswirkung auf die Sozialhilfeausgaben der Stadt Lenzburg und macht Lenzburg für Personen attraktiv, welche dauerhaft von der Sozialhilfe leben wollen.

Zu diesem Thema hat die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) eine Studie mit den Sozialen Diensten der Stadt Winterthur durchgeführt und den Schlussbericht¹ kürzlich veröffentlicht.

Die Hauptfrage der Studie lautete "Welche Auswirkungen hat die Falllast der Sozialarbeitenden in der Sozialhilfe auf die Fallkosten sowie auf die Ablösequote". Zur Klärung dieser Forschungsfrage wurde die Falllast über eine Dauer von 18 Monaten von 130 auf 75 Fälle pro 100 Stellenprozente verringert und stets eine Triage bezüglich Intensität der Fallbetreuung durchgeführt. Die Auswertung der Studie zeigte, dass die Fallkosten pro Fall und Jahr um Fr. 1'452.– gesenkt werden konnten. Zudem seien längerfristig positive Effekte bei der Integration bzw. Abklärung der unterstützten Personen zu erwarten.

In der Ausgabe der Konsumenten- und Beratungszeitschrift "Beobachter" vom 22. Juni 2018 erschien ein Artikel² zum Thema.

2.3. SVA-Zweigstelle

Neben der zunehmenden Fallentwicklung im Bereich der SVA-Zweigstelle wird die für diesen Bereich eingesetzte Mitarbeiterin auch durch die Zunahmen in der Sozialhilfe und dem KESD zusätzlich belastet, da sie in diesen Fällen als interne Auskunftsperson für Sozialversicherungsfragen zur Verfügung steht. Diese zweite Aufgabe hat insofern eine hohe Wichtigkeit, als dadurch eine all-fällige Kostenübernahme durch eine Sozialversicherung (Subsidiarität) abgeklärt werden kann.

Zwar entlastete die Neuorganisation im Bereich der Prämienverbilligungen und die neue Regelung bezüglich Terminvereinbarungen bei der SVA-Zweigstelle die Situation, und die Mehrarbeit durch die steigenden Fallzahlen konnte bewältigt werden.

Die Regelung der Stellvertretung ist zurzeit aufgrund von fehlenden zeitlichen Ressourcen auf ein absolutes Minimum beschränkt. Die während den Ferienabwesenheiten anfallenden Arbeiten müssen beinahe vollumfänglich nach Rückkehr durch die Mitarbeiterin erledigt werden.

3. Strategie

3.1. Strategie KESD

Im Bereich KESD erfüllt der Sozialdienst die gesetzlich geforderten Aufgaben und betreut die von der KESB zugewiesenen Fälle. Auf die Entwicklung in diesem Bereich hat die Stadt bzw. haben die Sozialen Dienste nur beschränkt Einfluss. Allerdings müssen die Sozialen Dienste die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen, um die zugewiesenen Fälle führen und die Berichterstattung in der geforderten Qualität liefern zu können.

Der einzige Weg, welcher für die Stadt bleibt, Einfluss über die Sozialen

¹ Dr. Miryam Eser Davolio/Dr. Rahel Strohmeier Navarro/Prof. Dr. Heinrich Zwicky/Milena Gehrig/Isabelle Steiner (2017): Falllast in der Sozialhilfe und deren Auswirkung auf die Ablösequote und Fallkosten
<https://digitalcollection.zhaw.ch/bitstream/11475/5826/1/ZHAW-Schlussbericht-Falllast-Sozialhilfe2017.pdf>

² <https://www.beobachter.ch/burger-verwaltung/sozialhilfe-wer-mehr-investiert-spart-geld>

Dienste auf die Fallentwicklung im Bereich KESD zu nehmen, führt über Präventionsmassnahmen. Wenn belastete Situationen erkannt und mit niederschwelliger Unterstützung gelöst werden können, bevor ein Einschreiten durch die KESB notwendig ist, ist dies für alle Beteiligten eine bessere Lösung. Allerdings ist das Definieren von geeigneten und vor allem wirkungsvollen Massnahmen ein besonders schwieriges Unterfangen. Diese Herausforderung wurde aber in die Planung aufgenommen. In einem ersten Schritt sollen die bestehenden Angebote wie Mütter-/Väterberatung, Schulsozialarbeit und Jugendarbeit einen klaren Präventionsauftrag erhalten und die Hemmschwelle zur Beratung in den Sozialen Diensten gesenkt werden. In einem zweiten Schritt soll eine Bedarfs- und Potenzialanalyse für Präventionsangebote durchgeführt werden.

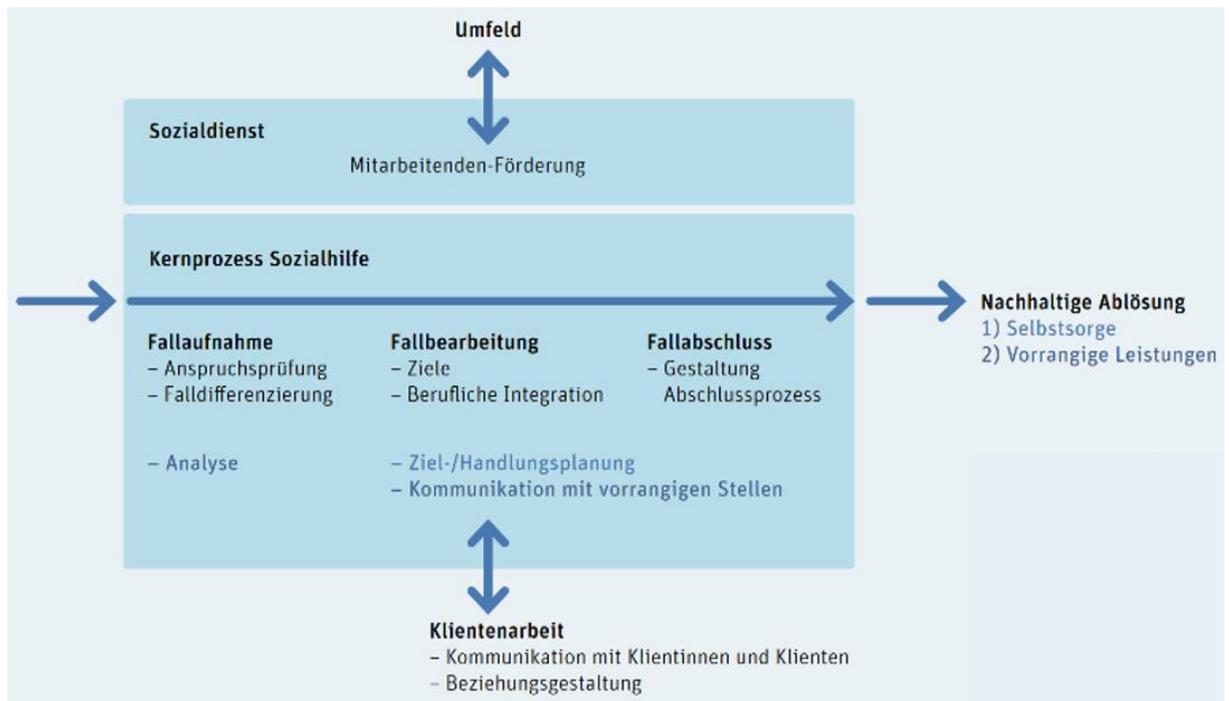
3.2. Strategie Sozialhilfe

Da bei der Sozialhilfe die Sozialen Dienste die Fälle selber aufnehmen, führen und abschliessen, besteht in diesem Bereich eine bessere Lenkungsmöglichkeit. Auf der einen Seite muss man zwar auch hier zur Kenntnis nehmen, dass die Haupttreiber wie demografische Faktoren, die Veränderungen im Arbeitsmarkt oder die Auswirkungen der Revisionen in der Sozialversicherungsgesetzgebung durch die Lokalpolitik nicht beeinflusst werden können. Auf der anderen Seite kann die Sozialhilfe allerdings so organisiert werden, dass die Klientinnen und Klienten möglichst rasch und langfristig wieder in den Arbeitsmarkt integriert und sämtliche Eigenleistungen und Leistungen Dritter eingefordert werden.

Wie dies bereits im Leitbild der Stadt Lenzburg verankert wurde, liegt hierfür der Schwerpunkt auf dem "Fordern und Fördern". Das oberste Ziel der Sozialhilfe ist die Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Sämtliche Prozesse in den Sozialen Diensten und die Fallführung mit den Klientinnen und Klienten werden auf dieses Ziel ausgerichtet. Bedürftige Personen, die aufgrund ihrer mangelnden Fähigkeiten oder gesundheitlichen Einschränkungen zurzeit nicht in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden können, werden sozial integriert. Die Mitarbeit der Klientinnen und Klienten wird dabei konsequent eingefordert, wenn notwendig mittels Auflagen und Sanktionen. Für jede Klientin und jeden Klienten wird eine verbindliche individuelle Integrationsplanung erstellt, welche den gemeinsam angestrebten Integrationsweg aufzeigt.

Um die obenstehende Strategie im Bereich Sozialhilfe umzusetzen, wurden die bestehenden Prozesse und Verantwortlichkeiten in den Sozialen Diensten analysiert. Hierfür wurde unter anderem auf ein aktuelles Modell der Berner Fachhochschule zurückgegriffen. Dieses Modell wurde im Rahmen einer Studie zur Untersuchung der Einflussfaktoren eines Sozialdienstes für eine nachhaltige Integration³ entwickelt. Es hält zehn Einflussfaktoren fest, welche für eine nachhaltige Integration besonders wichtig sind. Für die Sozialen Dienste Lenzburg wurden folgende Handlungsfelder definiert: Anspruchsprüfung, Falldifferenzierung, Kompetenzdelegation, Ziel- und Handlungsplanung, soziale und berufliche Integration, Rückerstattung und Monitoring.

³ Prof. Daniel Iseli/ Dr. Claudia Michel/Simon Steger (2018): BFH impuls 1/2018 – Die Einflussfaktoren eines Sozialdienstes für nachhaltige Integration
https://www.soziale-arbeit.bfh.ch/uploads/tx_frppublikationen/11_Artikel_Die_Einflussfaktoren_eines_Sozialdienstes_fuer_nachhaltige_Integration.pdf



4. Massnahmen nach Handlungsfelder

4.1. Anspruchsprüfung

Nach § 5 Abs. 1 des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG) besteht Anspruch auf Sozialhilfe nur, sofern die eigenen Mittel nicht genügen oder andere Hilfeleistungen nicht rechtzeitig erhältlich sind oder nicht ausreichen. Zudem kann die Sozialbehörde gemäss § 5a Abs. 1 SPG aufgrund fehlender Mitwirkung durch die Klientin oder den Klienten die Unterstützung kürzen oder einstellen. Dem Grundsatz, dass die Möglichkeit zur Selbsthilfe, Leistungsverpflichtungen Dritter (insbesondere Sozialversicherungen) oder freiwillige Leistungen Dritter der Sozialhilfe vorgehen, ist noch stärker Rechnung zu tragen. Damit soll verhindert werden, dass Personen, welche grundsätzlich Anspruch auf eine Sozialversicherungsleistung haben, zuerst im Sozialhilfesystem landen, anstatt direkt an die entsprechende Sozialversicherung verwiesen werden. Sollte verfahrensbedingt bis zur Gewährung einer Sozialversicherung eine Bevorschussung durch die Sozialhilfe notwendig sein, ist dies dennoch wichtig zu wissen, um dies in der Fallführung entsprechend zu berücksichtigen.

Für die Umsetzung dieses Handlungsansatzes braucht es allerdings genügend Fachpersonal mit Sozialversicherungswissen, welches von Beginn an in die Fallbeurteilung und Fallführung eingebunden wird.

4.2. Falldifferenzierung

Nicht jeder Fall benötigt die gleiche und insbesondere nicht die gleich intensive Betreuung. Deshalb ist es sinnvoll, die Fälle zu differenzieren. Bereits heute besteht ein System, nach welchem die Fälle bearbeitet werden. Dieses System kommt allerdings nicht konsequent zur Anwendung und hat noch Optimierungspotenzial. Deshalb soll dieses nochmals überarbeitet werden. Dabei geht es um eine Überprüfung und Straffung der Prozesse und um schnelleres Reagieren und Handeln unter Einbezug der Sozialkommission. In diesen überarbeiteten

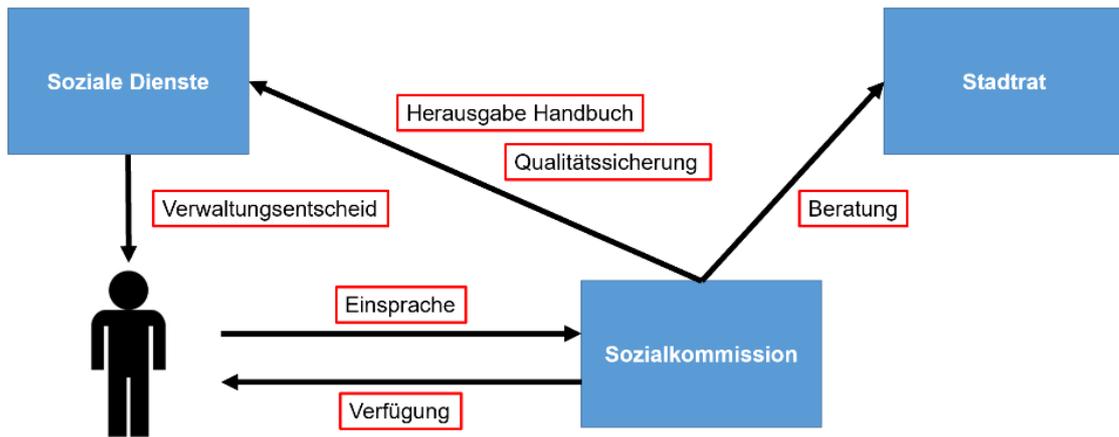
Abläufen sollen die Bereiche Subsidiarität, eigene Mittel, Einfordern von Gegenleistung, Integrationsmassnahmen mit genügend Zeitressourcen sorgfältig überprüft und optimiert werden.

4.3. Kompetenzdelegation

Nach dem aktuellen Reglement über die Sozialkommission und die Organisation der Sozialen Dienste der Stadt Lenzburg hat die Sozialkommission die Funktion der Sozialbehörde nach § 44 SPG inne. Es liegt in der Kompetenz der Sozialkommission, die erforderlichen Verfügungen für die Unterstützung in einem Sozialhilfe- oder Alimentenfall zu erlassen. Darunter fallen auch die notwendigen Verfügungen für eine Sanktion, wenn sich ein Klient nicht an die erlassenen Auflagen hält. Weiter hat die Sozialkommission die Aufgabe, sozialpolitische Fragestellungen zu beraten und die Zusammenarbeit von privaten und öffentlichen Sozialinstitutionen zu fördern. Aufgrund der starken Falllast in den Sozialen Diensten können die Sozialhilfe- und Alimentenverfügungen nicht mehr innerhalb angemessener Frist der Sozialkommission vorgelegt werden. So kann die Sozialkommission in den meisten Fällen die bereits umgesetzte Unterstützung nur noch zur Kenntnis nehmen. Wenn sie teilweise Monate nach Unterstützungsbeginn eine anderslautende, korrigierende Verfügung erlassen muss, sind bereits Leistungen ohne Verfügung geflossen, welche nicht hätten ausbezahlt werden dürfen. Weiter können Sanktionen bei einem Verstoß gegen eine Auflage erst Wochen und teilweise auch Monate nach dem Ereignis erlassen werden, da die Sozialen Dienste zuerst aufwändige Erläuterungen für die Sozialkommission verfassen und diese ihr dann noch vorlegen müssen. Aufgrund der intensiven Beratung der Sozialhilfe- und Alimentenfälle bleibt der Sozialkommission kaum Kapazität, sich ihren weiteren Aufgaben anzunehmen.

Das aktuelle System trägt der hohen Dynamik insbesondere im Sozialhilfebereich nicht mehr Rechnung. Aus diesem Grund soll die Kompetenz- und Aufgabendelegation an die Sozialkommission bis Ende Jahr überarbeitet werden. Wie die nachfolgende schematische Darstellung zeigt, sollen die Sozialen Dienste künftig basierend auf einer internen Qualitätssicherung selber Verwaltungsentscheide erlassen können. Diese Verwaltungsentscheide können mit einer Einsprache bei der Sozialkommission angefochten werden, welche im Streitfall eine beschwerdefähige Verfügung erlässt. Die Sozialkommission hingegen erlässt einerseits ein für die Sozialen Dienste verbindliches Sozialhilfehandbuch, welches Details insbesondere in den Ermessensbereichen regelt. Andererseits beaufsichtigt sie mit risikoorientierten Stichproben die Fallarbeit der Sozialen Dienste. Die Qualität der Entscheide soll neben der Kontrolle durch die Sozialkommission mit einem neu geschaffenen Intervisionsgefäss sichergestellt werden. Darin sollen neue aber auch bestehende Fälle intern aus dem Blickwinkel verschiedener Disziplinen, aber mindestens nach dem Vier-Augen-Prinzip methodisch besprochen, eingestuft und entschieden werden.

Die Detailprozesse für die neue Kompetenz- und Aufgabendelegation der Sozialkommission und der Sozialen Dienste werden gemeinsam bis Ende Jahr erarbeitet. Durch die neue Organisation sollen erstens die Qualität gesteigert, zweitens klare Verhältnisse geschaffen und drittens Entscheide schneller und wirkungsvoller erlassen werden.



4.4. Ziel- und Handlungsplanung

Die Ziel- und Handlungsplanung ist in der Sozialhilfe ein wichtiges Arbeitsinstrument, mit welchem man zusammen mit dem Klienten den Weg in die Unabhängigkeit von Sozialhilfe erarbeiten und aufzeigen will. Nach der beigezogenen Studie ist die Ziel- und Handlungsplanung ein besonders wichtiges Arbeitsinstrument.

Jeder fallführende Mitarbeitende bespricht mit den Sozialhilfebeziehenden die Ziele, welche eine Behebung der Sozialhilfeabhängigkeit respektive wirtschaftliche Selbstständigkeit haben. Dabei wird ein Handlungsplan besprochen und eine verbindliche schriftliche Vereinbarung über die Ziele und den Plan erstellt. Dies bildet schliesslich einen Bestandteil der Sozialhilfeverfügung im Sinne von Auflagen und Weisungen. Verstösst eine unterstützte Person gegen die Vereinbarung, werden Sanktionen ausgesprochen.

4.5. Soziale & berufliche Integration

Je nach Kompetenzen, Ressourcen und Motivation, die eine Klientin oder ein Klient mitbringt, muss vor der beruflichen Integration die soziale Integration angestrebt werden. Häufig handelt es sich hierbei um Sprach-, Sozial- oder Wohnkompetenzen. Gerade junge Erwachsene in der Sozialhilfe verfügen oftmals über sehr eingeschränkte Grundkompetenzen, um sich gesellschaftlich zu integrieren. Mit Hilfe der bereits erwähnten Falldifferenzierung ist definiert, welcher zeitliche und finanzielle Aufwand erforderlich und sinnvoll ist, in die Integration zu investieren.

In der Folge werden je nach Handlungsplan externe Angebote wie Wohnbegleitungen, Sprachschulen, psychiatrische, psychologische oder suchtspezialisierte Fachpersonen einbezogen.

Die Sozialen Dienste verfügen über ein differenziertes Angebot an Massnahmen und Angeboten, welche individuell nach Bedarf gewährt und im Handlungsplan eingebaut werden können. Dazu gehören:

- Arbeitsintegration nah am ersten Arbeitsmarkt
- Ausgebautes persönliches Coaching
- Arbeitseinsätze in der Stadtverwaltung und zu Gunsten der Stadt

4.6. Rückerstattung

Bezogene Sozialhilfe soll nach § 20 Abs. 1 SPG rückerstattet werden, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse soweit gebessert haben, dass eine Rückerstattung ganz oder teilweise zugemutet werden kann. Nach aktueller Praxis überprüfen die Sozialen Dienste eine allfällige Rückerstattung ein Jahr nach dem Fallabschluss. Diese Praxis soll insofern angepasst werden, dass die Rückerstattung gleich im Rahmen des Fallabschlusses geprüft wird. Die Rückerstattung soll zwar in kleinen Beträgen aber unmittelbar nach dem Fallabschluss beginnen. Dies bringt den Vorteil, dass die Klientinnen und Klienten einerseits besser darauf sensibilisiert werden, dass die bezogene Leistung rückerstattungspflichtig ist und andererseits ist die Erreichbarkeit der ehemaligen Klientinnen und Klienten dank der regelmässigen Zahlungen jederzeit sichergestellt.

4.7. Monitoring

Die in den Sozialen Diensten eingesetzte Fallführungsapplikation KLIBnet bietet vielfältige Möglichkeiten, Daten zu den Fällen zu erfassen und diese anschliessend detailliert auszuwerten. Zurzeit werden die Datenerfassungsmöglichkeiten nur minimal genutzt, weshalb das Potenzial bezüglich aussagekräftiger Auswertungen nicht genutzt werden kann. Deshalb soll die Datenerfassung überprüft und in einem Konzept für die Einrichtung eines Sozialhilfe-Monitorings geregelt werden. Das Monitoring soll anschliessend fester Bestandteil in der Leitung der Sozialen Dienste und in der Arbeit der Sozialkommission werden, um gezielt auf festgestellte Entwicklungen reagieren zu können.

5. Ressourcenplanung

Um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen und die beschriebenen Prozesse und Handlungsansätze erfolgreich umsetzen zu können, müssen aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen und dem ausgewiesenen massiven Zuwachs der geführten Fälle die personellen Ressourcen angepasst werden. Mit den aktuell vorhandenen Ressourcen ist ein Agieren durch die Sozialen Dienste nicht mehr möglich. Die personelle Situation in den Sozialen Diensten (exkl. Jugendarbeit und Schulsozialarbeit) sieht gemäss Budget 2018 wie folgt aus:

Tätigkeit	Stellenprozente	Bemerkungen
Leitung	100%	70% Abteilungsleitung, 10% Stv. Abteilungsleitung, 20% Leitung Fachbereich Administration
Schalter/Zentrale	80%	Erfahrungsgemäss können am Schalter eingesetzte Mitarbeitende aufgrund der regelmässigen Laufkundschaft und telefonischen Anfragen nebenbei nur noch sehr eingeschränkt anderen Arbeiten nachgehen.
SVA-Zweigstelle	80%	
Alimentenwesen	60%	Führen der Bevorschussungsfälle und Alimenteninkasso
KESD	430%	Mandatsführung, Administration, Buchhaltung, Abklärungsdienst
Asyl/Flüchtlinge ⁴	110%	Flüchtlings- und Asylsozialhilfe, Fallarbeit und Administration
Sozialhilfe	230%	Regelsozialhilfe, Fallarbeit und Administration
Fachstelle Kinderbetreuung ⁴	30%	
Total	1'120%	

⁴ Der Stadtrat bewilligte im Asyl/Flüchtlingsbereich eine Erhöhung um 40% und die Schaffung einer 30%-Stelle Fachstelle Kinderbetreuung. Diese Stellenbesetzung erfolgte im Rahmen des vom Einwohnerrat bewilligten Stellenplans.

5.1. KESD

Zur Festlegung der notwendigen personellen Ressourcen zur fristgerechten Erledigung der Leistungen in der vorgeschriebenen Qualität können in einem ersten Schritt die Empfehlungen der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) herangezogen werden und diese in einem zweiten Schritt mit den Erfahrungen in den Sozialen Diensten plausibilisiert bzw. angepasst werden.

Zurzeit werden die aktuell 90 Kindes- und 123 Erwachsenenschutzfälle mit 430 Stellenprozenten geführt (siehe Tabelle unten). Die KOKES empfiehlt für die Führung von 60 Kindesschutzfällen 100 Stellenprocente Mandatsführung und für 100 Erwachsenenschutzfälle 100 Stellenprocente. Auf 100 Stellenprocente Mandatsführung wird zusätzlich mit 80 bis 100 Stellenprozenten für Administration inkl. Buchhaltung gerechnet.

Die interne Einschätzung der Sozialen Dienste Lenzburg kommt in der Gesamtsumme ungefähr auf die gleichen notwendigen Personalressourcen, um die aktuelle Falllast tragen zu können. Allerdings hat insbesondere die zurzeit stattfindende Bereinigung der Pendenzen gezeigt, dass der Anteil an administrativen Arbeiten grösser ausfällt als in den Berechnungen der KOKES. Mit genügend Personal in der Administration können die Fälle von den bestehenden Mandatsträgerinnen mit kleinen Pensenaufstockungen weiterhin geführt werden. Der hohe Anteil an Administrationsarbeit ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass das Revisorat der KESB Einsicht in sämtliche Belege und Leistungsberechnungen haben will.

Die aktuell stattfindende Aufarbeitung der Berichte und Rechnungen der Kindes- und Erwachsenenschutzfälle zuhanden der KESB zeigt, dass die Vorgaben der KOKES über alle Bereiche realistisch sind. Mit den empfohlenen Stellenprozenten sollte eine Mandatsführung nach den gesetzlichen Vorgaben und eine zeitgerechte Berichterstattung in geforderter Qualität möglich sein.

Für den Abklärungsdienst im Kindes- und Erwachsenenschutz empfiehlt das Departement Volkswirtschaft und Inneres weiter eine Stellendotation von 50% pro 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner. Dies würde bei der Einwohnerzahl von Lenzburg also mindestens 50% ergeben. Allerdings besteht in den Sozialen Diensten Lenzburg zurzeit kein Handlungsbedarf beim Abklärungsdienst.

Übersicht über die Personalressourcen im Bereich KESD

	IST-Situation	KOKES (Ø)/DVI	SOLL-Situation	Differenz
Mandatsführung	230%	270%	270%	40%
Administration	90%	240%	140%	50%
Buchhaltung	80%		100%	20%
Abklärungsdienst	30%	50%	30%	0%
Total	430%	560%	540%	110%

5.2. Sozialhilfe

Die in Kapitel 4 aufgeführten Massnahmen werden eine grosse Auswirkung auf die Organisation der Sozialen Dienste haben. Gewisse Massnahmen - wie die neue Kompetenzregelung - werden bei den personellen Ressourcen eine Entlastung mit sich bringen, andere - wie die Ziel- und Handlungsplanung - eine zusätzliche Belastung. Eine Quantifizierung der Auswirkungen in Stellenprozenten erwies sich als äusserst schwieriges Unterfangen. Deshalb wird hierfür auf die

Erkenntnisse aus der Studie der ZHAW zur Falllast in der Sozialhilfe und weitere Praxiswerte zurückgegriffen.

5.2.1. Fallführung Regelsozialhilfe

Im Pilotprojekt, welches in den Sozialen Diensten Winterthur im Rahmen der Studie der ZHAW durchgeführt wurde und Einsparungen bei den Sozialhilfekosten pro Fall und Jahr in der Höhe von Fr. 1'452.– ergab, wurde mit folgendem Stellenschlüssel gearbeitet: Auf 100 Sozialhilfedossiers wurden 100 Stellenprozent für die Fallarbeit und 35 Prozent für die Administration eingesetzt. Setzt man diese Stellenschlüssel für die Sozialen Dienste der Stadt Lenzburg ein, ergibt dies die Werte gemäss untenstehender Tabelle.

Zusätzlich zu den Stellenprozenten für die Fallführung sollen neu zusätzlich 50 Stellenprozent reserviert werden, welche ausschliesslich für die Prüfung und Geltendmachung von subsidiären Leistungen und Rückerstattungen eingesetzt werden.

178 Fälle	IST-Situation	ZHAW	SOLL-Situation	Differenz
Fallführung	120%	180%	180%	60%
Administration	30%	60%	60%	30%
Buchhaltung	80%	⁻⁵	80%	0%
Subsidiarität/ Rückerstattungen	0%	⁻⁵	50%	50%
Total	230%	240%	370%	140%

5.2.2. Fallführung Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe

Die Betreuung sowie die Arbeit zur sozialen und beruflichen Integration von Personen in der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe sind wesentlich zeitintensiver als bei Personen aus der Regelsozialhilfe. Hinzu kommt, dass die Kostenersatzpflicht durch den Bund bei den vorläufig Aufgenommenen auf 7 Jahre seit Einreise in die Schweiz und bei den anerkannten auf 5 Jahre seit der Gestellung beschränkt ist. Gelingt es der Stadt Lenzburg also nicht, die Personen innerhalb dieser Zeit in die Selbstständigkeit zu entlassen, fallen die Betreuungs- sowie die Sozialhilfekosten anschliessend vollumfänglich zu Lasten der Stadt. Für das Jahr 2019 sind Fr. 1'700'000.– Rückerstattungen für Betreuungs- und Sozialhilfekosten budgetiert, die in den nächsten Jahren wegfallen werden. Aus diesem Grund lässt sich eine intensivere Betreuung rechtfertigen, zumal sie auch durch die Betreuungsentschädigung vollumfänglich finanziert werden kann.

Aufgrund der sprachlichen und kulturellen Hindernisse sowie der oftmals vorhandenen Defizite in den Bereichen Bildung und Arbeitsmarkterfahrung bedarf es in der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe einer intensiveren Betreuung als in der Regelsozialhilfe. In der Betreuung der besonders verletzlichen Kontingentsflüchtlinge (Resettlement) hat sich ein Stellenschlüssel von 30 Dossiers pro 100 Stellenprozent etabliert. Bei den Lenzburg zugewiesenen Flüchtlingen handelt es sich allerdings nicht um Kontingentsflüchtlinge, weshalb eine Betreuung in diesem intensiven Ausmass nicht notwendig ist. Die Erfahrung in Lenzburg hat gezeigt, dass mit dem Stellenschlüssel von 60 Dossiers pro 100 Stellenprozent eine enge und wirkungsvolle Begleitung möglich ist.

⁵ Weder die Bereiche "Buchhaltung" noch "Subsidiarität/Rückerstattungen" waren Bestandteil der ZHAW-Studie, weshalb die Studie zu diesen Bereichen keine Aussage macht.

Weiter soll eine Entflechtung im Bereich Buchhaltung stattfinden. Aufgrund der starken Zunahme im Asyl- und Flüchtlingsbereich und der zeitintensiven Abrechnung mit dem Kanton, rechtfertigt es sich, 10 Stellenprozent für Buchhaltung im Bereich Asyl- und Flüchtlinge zu schaffen.

57 Fälle	IST-Situation	SOLL-Situation	Differenz
Fallführung	100%	100%	-
Administration	10%	30%	20%
Buchhaltung	0%	10%	10%
Total	110%	140%	30%

5.3. SVA-Zweigstelle

Wenn eingehende EL-Anmeldungen oder EL-Revisionen nicht rechtzeitig geprüft und weitergeleitet werden können, steigt das Risiko, dass diese Personen vorübergehend auf materielle Sozialhilfe angewiesen sind und damit einen zusätzlichen Zeitaufwand im Bereich Sozialhilfe verursachen sowie weitere hohe Kosten zur Folge haben.

Zudem prüft die SVA-Zweigstelle jährlich die EL-Dossiers der laufenden KESD-Fälle und trägt somit zur Qualitätssicherung bei der Mandatsführung bei. Haftungsfälle können dadurch vermindert werden.

Präventiv arbeitet die SVA-Zweigstelle mit einer guten Beratung und Unterstützung in den Bereichen Prämienverbilligung oder Hilflosenentschädigung (HE) (Verhinderung zusätzlicher Anträge auf Erhöhung der anrechenbaren Taxe im Bereich EL), sie kann zur Vermeidung oder Verminderung von Sozialhilfefällen beitragen, was sich kostendämpfend auswirkt.

Damit die SVA-Zweigstellenleitung ihre Aufgaben weiterhin ausführen und somit zur Kostenentlastung beitragen kann, ist eine Stellenerhöhung um 15% erforderlich.

	IST-Situation	SOLL-Situation	Differenz
SVA-Zweigstelle	80%	95%	15%

5.4. Fachstelle Kinderbetreuung

Die im Februar 2018 gegründete Fachstelle Kinderbetreuung hat drei Aufgaben: Subventionierung, Aufsicht und Information/Koordination.

Subventionierung

Seit dem 1. August 2018 ist das kantonale Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) in Kraft. Seither werden die subventionsberechtigten Eltern nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit direkt von der Stadt unterstützt. Dies bedeutete in der Vorbereitungszeit die Ausarbeitung von Formularen und weiteren Dokumenten, sowie die Definition von Arbeitsabläufen. Im Alltagsgeschäft beinhaltet die Umsetzung der Subventionierung die Bearbeitung der Anträge, die Ausstellung von Verfügungen sowie die in der Regel monatliche Überprüfung der Rechnungen und die Auszahlung der Subventionen.

Aufsicht

Wie bis anhin übernehmen die Sozialen Dienste die jährliche Überprüfung der Tages- und Pflegeeltern. Zusätzlich werden ab jetzt auch die Kindertagesstätten von den Sozialen Diensten überprüft. Dies wurde bisher als externer Auftrag an die Fachstelle Kinder und Familien (K&F) in Ennetbaden vergeben. Bis anhin entstanden pro Überprüfung einer Kita durch die Fachstelle K&F Kosten für die Stadt im Betrag von rund Fr. 1'600.–. Aktuell gibt es in Lenzburg acht Institutionen, welche mindestens alle zwei Jahre überprüft werden müssen (= rund Fr. 6'500.–/Jahr).

Neu übernehmen die Sozialen Dienste auch die Aufsicht der schulergänzenden Kinderbetreuungsangebote: Horte und Tagesstrukturen. Die steigende Einwohnerzahl der Stadt ist auch in diesem Bereich spürbar. Auf das Schuljahr 2018/2019 wird ein neuer Schülerhort eröffnet, und die Verantwortlichen verschiedener Institutionen prüfen den Ausbau ihres Angebots.

Information und Koordination

Die Fachstelle Kinderbetreuung ist neu die Informationsstelle für Eltern, die ihre Kinder betreuen lassen möchten (bisher KEK im Familienzentrum). Auch ist sie zuständig, einen regelmässigen Austausch mit und zwischen den Kinderbetreuungs-Institutionen zu organisieren. Aus diesem Grund entfällt der grösste Teil der Beitragskosten der Stadt an die KEK im Betrag von jährlich Fr. 10'000.–.

Tätigkeit	Stellenprozente
Bearbeitung der Anträge/Ausstellen von Verfügungen	20%
Monatliche Überprüfung der Rechnungen	
Monatliche Auszahlung der Subventionen, Controlling	
Information und Koordination	
Aufsicht Tages- und Pflegeeltern	10%
Aufsicht Kitas, Horte Tagesstrukturen	
Information und Koordination	
Total	30%

6. Fazit

Um die Herausforderungen im Bereich Soziale Sicherheit angehen zu können, beantragt der Stadtrat für die Sozialen Dienste der Stadt Lenzburg im Rahmen des Budgets 2019 eine Stellenerhöhung um 295 Stellenprozente. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Bereich	Stellenprozente
Kindes- und Erwachsenenschutzdienst (KESD)	110%
Regelsozialhilfe	140%
Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe	30%
SVA-Zweigstelle	15%
Total	295%

Der Stadtrat wird die Situation bzw. die getroffenen Massnahmen eng begleiten und periodisch überprüfen. Sollten sich die Fallzahlen im Vergleich zu dieser Vorlage stark verändern, wird er diese Entwicklung in den kommenden Budgets entsprechend berücksichtigen.

Antrag:

Der Einwohnerrat möge eine Erhöhung der Personalressourcen um 295 Stellenprocente bewilligen.

Lenzburg, 5. September 2018

FÜR DEN STADTRAT
Der Stadtmann:

Der Stadtschreiber:

Informationsveranstaltung

Am Donnerstag, 13. September 2018, 19.30 Uhr, informiert der Stadtrat im Schulhaus Lenzhard, Raum A05 (gleiches Gebäude wie Aula, im Untergeschoss), über die Vorlage.

BEILAGE

Anhang: Beschrieb Aufgabengebiete und Leistungen der einzelnen Fachbereiche der Sozialen Dienste

VERSANDDATUM

6. September 2018

ANHANG

Beschrieb Aufgabengebiete und Leistungen der einzelnen Fachbereiche der Sozialen Dienste

Bereich	Kurzbeschreibung
Sozialhilfe	<ul style="list-style-type: none"> - Entgegennahme und Abklärung der Gesuche um Sozialhilfe - Anträge an die Sozialkommission für Gewährung von Sozialhilfe - Durchführung von Beschlüssen der Sozialkommission - Führung des Aktuariats der Sozialkommission - Erteilen von Kostengutsprachen - Einfordern von Alimenten, Rückerstattungen, Verwandtenunterstützung, Versicherungsleistungen und andere Forderungen gegenüber Dritten (Inkasso) - Freiwillige Budgetberatung, Einkommensverwaltung (bei Ausnahmefällen) - Überwachung der Einhaltung von Auflagen und Weisungen - Periodische Überprüfung der Sozialhilfebudgets und Integrationsmassnahmen - Quartalsweise und jährliche Abrechnungen an die Kostenträger - Führen der Sozialhilfestatistik für das Bundesamt für Statistik
Immaterielle Hilfe	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung bei persönlichen, gesundheitlichen und finanziellen Problemen - Hilfe zur Selbsthilfe, Zusammenarbeit mit beteiligten Dritten, Weiterweisung an geeignete Stellen - Abklärung der persönlichen Situation von Kindern oder Jugendlichen - Beratung von Eltern, Familienangehörigen und Lehrpersonen betreffend Erziehung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen - Beratung von Jugendlichen
Kindes- und Erwachsenenschutzdienst (KESD)	<ul style="list-style-type: none"> - Führung von Mandaten im Kinderschutzrecht - Führung von Mandaten im Erwachsenenschutzrecht - Abklärungen für Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde betreffend Errichtung von Massnahmen, Berichte an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über Kinderzuteilung, Besuchsrecht, Kinderschutzmassnahmen sowie bei Adoptions- und Namensänderungsgesuchen - Antrag und Durchführung von Fremdplatzierungen für Kinder und Jugendliche in Beobachtungs-, Therapie- oder Nacherziehungsheimen in Zusammenarbeit mit der Schulpflege - Erarbeitung von Unterhaltsverträgen und Regelung des persönlichen Verkehrs bei nicht verheirateten Elternpaaren - Durchführung von Beschlüssen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde - Pflegekinderaufsicht
SVA-Zweigstelle (SVA = Sozialversicherungsanstalt; früher AHV-Zweigstelle)	<ul style="list-style-type: none"> - Erfassen und mutieren der abrechnungspflichtigen Betriebe, Selbstständig-erwerbenden, Hausdienstarbeitgeber und Nichterwerbstätigen - Eröffnen von persönlichen Beitragskonti - Erfassen der Kinderzulage berechtigter Arbeitnehmer - Entgegennahme, Kontrolle und Weiterleitung von Gesuchen zum Bezug von AHV-Renten, Invalidenrenten oder anderen Massnahmen, Ergänzungsleistungen, Rückerstattungen von Krankheitskosten, Hilflosenentschädigungen, Witwen-/Witwerrenten und Erwerbsausfallentschädigungen - Bearbeitung von Aufträgen aus dem Sozialdienst und KESD in sämtlichen aufgeführten Bereichen

Bereich	Kurzbeschreibung
Alimentenwesen	<ul style="list-style-type: none"> - Entgegennahme und Abklärung der Gesuche um Alimentenbevorschussung - Anträge an die Sozialkommission für Gewährung von Alimentenbevorschussung - Durchführung der Beschlüsse der Sozialkommission - Entgegennahme und Abklärung der Gesuche um Alimenteninkassohilfe - Durchführung des Inkassos für Frauen-, Kinder- und Männeralimente
Elternschaftsbeihilfe	<ul style="list-style-type: none"> - Entgegennahme und Bearbeitung von Gesuchen, Antragstellung an die Sozialkommission sowie Ausrichtung von Leistungen
Fachstelle Kinderbetreuung	<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der Subventionsgesuche - Beratung der Eltern - Aufsichts- und Koordinationsstelle der Gemeinde für sämtliche Institutionen - Monatliches Controlling der Abrechnungen der Institutionen - Anträge bezüglich Krippen und Tagesfamilien an den Stadtrat - Controlling von Auflagen - Ansprechstelle für die Leitungen der Institutionen betreffend Auflagen und Leistungsvereinbarungen - Überprüfung von Tagesfamilien gemäss Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung; PAVO) - Berichte und Anträge bei Pflegeplätzen und Tagesfamilien
Jugendarbeit (JA)	<ul style="list-style-type: none"> - Niederschwellige Anlaufstellen für Jugendliche (12-18 Jahre) - Regelmässige Aktivitäten im Jugendhaus Tommasini - Unterstützung von Projekten wie Jugendcafé, Konzerte, Theater usw. - Präventive Projekte zu Themen wie Lehrstellensuche, Arbeitslosigkeit, Gewalt, Rassismus, geschlechtsspezifische Themen, Sexualität, Drogen, usw. - Zusammenarbeit in Projekten mit der Schule und anderen Institutionen der Stadt - Angebote mit den Jugendarbeitsstellen der umliegenden Gemeinden und Führung von gemeinsamen Projekten - Vernetzung mit anderen Jugendarbeitsstellen im Kanton (AGJA) und der Schweiz
Schulsozialarbeit (SSA)	<ul style="list-style-type: none"> - Einzelberatungen mit Schülerinnen und Schülern bei persönlichen und sozialen Problemen in der Schule oder im privaten Umfeld - Vermittlung und Begleitung zu ergänzenden und/oder weiterführenden Fachstellen - Unterstützung von Lehrpersonen in Konfliktsituationen mit einzelnen Schülern und in der Elternarbeit - Beratung und Unterstützung von Eltern in Krisen- und Konfliktsituationen, bei Fragen in der Erziehung und bei familiären Problemen - Arbeit mit Gruppen oder Klassen zu sozialen Themen - Kriseninterventionen und Konfliktlösungen in Gruppen und Schulklassen - Initiation von Präventionsprojekten aufgrund brennender Themen der Schule und deren Umfeld - Mitwirkung in Arbeitsgruppen und bei Veranstaltungen und Projekten auf Schulebene - Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den Lehrkräften im Sinn einer positiven Schulhauskultur - Kontakte zu relevanten Fachstellen pflegen und allfällige Zusammenarbeit - Austausch mit anderen SSA-Stellen der Region - Bekanntmachung im Umfeld der Schule (Eltern, Behörden)